

im Angesicht Gottes nicht entfalten“ (2). Das hat W. mit seiner Interpretation der Auferstehungspredigten Martin Luthers über 1Kor 15 in gelungener Weise deutlich gemacht.

Michael Plathow

**The Reformation Theologians. An Introduction to Theology in the Early Modern Period.** Ed. by Carter Lindberg, Oxford/Malden, Mass.: Blackwell 2002, XIII, 396 S. – ISBN 0-631-21838-6 (geb.) bzw. 21839-4 (Paperback).

Dieser Band ist der dritte in einer Reihe „The Great Theologians“, von der die Bände über „The Modern Theologians“ und „The Medieval Theologians“ bereits erschienen sind; „The Pietist Theologians“ und „The First Christian Theologians“ stehen noch aus. Von „The Modern Theologians“ gibt es auch bereits eine deutsche Ausgabe (Theologen der Gegenwart. Eine Einführung in die christliche Theologie des zwanzigsten Jahrhunderts. Hg. von David Ford. Deutsche Ausgabe ediert und übersetzt von Christoph Schwöbel. Paderborn u. a. 1993). In Deutschland haben wir an vergleichbaren Werken Martin Greschats „Gestalten der Kirchengeschichte“, die „Katholische(n) Theologen der Reformationszeit“ sowie neuerdings eine Reihe in der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft, aus der der Band „Theologen des 16. Jahrhunderts“ unlängst in dieser Zeitschrift besprochen wurde (Luther 74, 2003, 101 f.).

Unter fünf Rubriken werden „Humanist“ (Lefèvre d'Étaples, Erasmus), „Lutheran“ (Luther, Melancthon, Flacius, Argula von Grumbach, Rhegius, Brenz, Chemnitz), „Reformed“ (Zwingli, Bullinger, Calvin, Peter Martyr Vermigli, Beza, Katharina Schütz Zell, Cranmer, Hooker), „Roman Catholic“ (Cajetan, Morus, Ignatius von Loyola, Theresa von Avila) und „Radical“

(Karlstadt, Müntzer, Schwenckfeld, Menno Simons) „Theologians“ behandelt; eine Einleitung und ein Beitrag „Trajectories of Reformation Theologies“ des Herausgebers, der an der School of Theology der Boston University lehrt, rahmen die einzelnen Darstellungen ein. Diese sind in der Regel von guten bzw. hervorragenden Kennern geschrieben; unter ihnen befinden sich zahlreiche deutsche Verfasser, die z. T. selbst zum Stand der Forschung erheblich beigetragen haben.

Die Auswahl der 23 Theologen und zwei „Theologinnen“ läßt Fragen offen. Für Bucer und John Fisher fanden sich nach Absagen der ursprünglich vorgesehenen Autoren rechtzeitig keine Bearbeiter mehr. Unter den lutherischen Theologen vermißt man Bugenhagen – sollte er als Theologe, nicht nur als Verfasser von Kirchenordnungen und „Organisator“ der Reformation, nicht einmal eine entsprechende Würdigung erfahren? Ob Argula von Grumbach nun in allen Sammelwerken als Vertreterin einer evangelischen Laientheologie figurieren muß, ist mir zweifelhaft; sie ist freilich besser erforscht als andere mögliche Konkurrent(inn)en. Luther ist von Oswald Bayer dargestellt. Unter dem Leitgedanken der *promissio* wird hier in großer Dichte Luthers Theologie zusammengefaßt; ausführlich hat Bayer seine Gedanken unlängst in seinem gleichnamigen Buch ausgeführt. – Insgesamt wird an der Auswahl der behandelten Gestalten neuerlich erkennbar, in welchem Maße die Reformation auch ein deutsches Ereignis mit weltweiten Wirkungen gewesen ist.

Das Buch ist, was man im Englischen ein „Companion“ nennt; englischsprachige Leser werden in die Theologie der Reformatoren eingeführt, in einer Weise, wie man es sich nur wünschen kann. Lindberg skizziert in seinem Nachwort Wirkungen reformatorischer Theologie und weist darauf hin, daß die Theologen der Reformation immer wieder als „compass points“ für die Theologen späterer Zeiten dienen.

So könnte diese „Introduction“ auch deutschen Lesern ein guter Begleiter sein.

Johannes Schilling

**Reformation und Recht.** Festgabe für Gottfried Seebaß zum 65. Geburtstag, hg. von Irene Dingel, Volker Leppin und Christoph Strohm, Gütersloh: Chr. Kaiser/Gütersloher Verlagshaus 2002, 328 S. – ISBN 3-579-05386-8.

Der Aufsatzband ragt über die üblichen Festschriften heraus, weil in ihm verschiedene Wissenschaftler das Lebensthema von Gottfried Seebaß bearbeiten. Herausgekommen ist dabei eine kleine Rechtsgeschichte des Protestantismus. In einem ersten Teil („Reformation und Recht – Norm und Dissent“) werden die Begriffe natürliches Recht bei Luther (*Eckehart Stöve*) und göttliches Recht bei den Woringener Bauern (*Peter Blickle*) herausgearbeitet. Der Aufsatz von *Horst Rabe* zeigt, wie man sich in der Reformationszeit langsam vom radikalen Ketzerecht abwendet. *Werner O. Packull* geht auf die Bekennertsbildung bei den hutterischen Täufern ein und arbeitet deren anwendungsorientierte Theologie heraus.

Der zweite Teil „Reformation und Recht im Zuge der Herausbildung der Konfessionen“ wird angeführt vom Aufsatz von *Martin Heckel*, der kenntnisreich zeigt, wie das *Ius reformandi* zunächst den Evangelischen, später den Katholiken genutzt hat, ferner wie es nach dem Dreißigjährigen Krieg zu einer Unterscheidung von Staatsregiment und Kirchenregiment gekommen ist. Scharfsinnig beleuchtet *Heinz Schilling* den Einfluß der Konfessionalisierung auf die Außenpolitik in Europa. *Robert Kolb* bearbeitet das Martyrium des sächsischen Kurfürsten Johann Friedrich im Schmalkaldischen Krieg. Er zeigt, daß Johann Friedrich nach der Rechtsauffas-

sung des Juristen Basilius Monner gegen Karl V. als Tyrannen aufstehen mußte. Den Streit zwischen Melanchthon und Osian-der über die Rechtfertigungslehre behandelt *Heinz Scheible*. Er macht deutlich, daß beide die Wahrheit auf verschiedene Weisen formulieren. *Christoph Strohm* behandelt unter dem Titel „Religion und Recht bei Hugo Donellus“ Beobachtungen zu der Eigenart religiöser Bezüge in der frühen calvinistischen Jurisprudenz. Er zeigt dabei, wie es zu Spannungen zwischen biblischer und römisch-rechtlicher bzw. cicero-nisch-stoischer Rechtsauffassung kommt. *Irene Dingel* widmet sich Katharina von Medici im Spannungsfeld von Religion und Politik, Recht und Macht. Ihre These, daß Katharina, die Verantwortliche für die Bartholomäusnacht 1572, nur um die Aus-söhnung der Konfessionen bemüht war, wird nicht jeden überzeugen. Freilich kann der These, daß diese Politik von Katharina bereits in die Moderne weist, nicht wider-sprochen werden. Interesse weckt der Auf-satz von *Volker Leppin* „Im Schatten des Augsburger Religionsfriedens“: Er widmet sich Vorgängen am Beginn des 17. Jahr-hunderts in Pforzheim, die den Juristen Pe-ter Ebertz zur Entwicklung eines koopera-tiven Widerstandsrechts in Religionsdingen veranlaßten.

Der dritte Abschnitt ist dem Themen-bereich „Religion und Recht in der Ge-genwart“ gewidmet. *Paul Kirchhof* behan-delt unter dem Titel „Der Zusammenhalt der Menschen im Prinzip ihrer Würde“ Fragen der Umsetzung der grundgesetz-lich garantierten Menschenwürde und der Rolle der Kirchen dabei. Der Aufsatz von *Wilfried Härle* „Kirche, Religion und Recht in reformatorischer Sicht“ zitiert das bekannte Wort Rudolph Sohms: „Das geistliche Wesen der Kirche schließt jegliche kirchliche Rechtsordnung aus.“ Nach großartigen Ausführungen über das refor-matorische Rechtsverständnis wird schließ-lich als Hauptaufgabe Gesellschaftsdiako-nie im politischen Bereich gefordert. Daß